



6 % MWS auf Installation von Solarpaneelen und Wärmepumpen in Wohnungen, die noch keine 10 Jahre alt sind

In Krisenzeiten ist die Senkung der anwendbaren MWS auf 6 % ein gern genutztes Instrument wirtschaftspolitischer Maßnahmen. Das war in Pandemiezeiten der Fall in Zusammenhang mit der Lieferung von Produkten wie Masken u.ä. Das ist auch jetzt wieder der Fall bei Lieferungen von Gas und Elektrizität. Andererseits kam im letzten Augenblick ein Rückzieher der Regierung was den Verkauf von Fahrrädern anbelangt. In 2019 war eine Senkung von 21 % auf 6 % vorgesehen worden, die damals aber noch nicht angewandt werden konnte, mangels grünen Lichts der Europäischen Instanzen. Jetzt, in 2022, ist das Fahrrad europaweit in die Liste der Güter eingestuft worden, die mit 6 % verkauft werden dürfen... Auf diesen Augenblick hatten viele Interessenten gewartet und ihren Kauf in Erwartung einer Senkung der MWS verschoben. Dazu wird es nicht kommen: unsere Regierung hat am 6. April 2022 einen Königlichen Erlass veröffentlicht, der die geplante Senkung rückgängig macht...

Genauso überraschend wurde der MWS-Satz auf die Installation von Photovoltaikanlagen, thermischen Solaranlagen und Wärmepumpen vorübergehend auf 6 % reduziert, und zwar auch dann, wenn die Wohnung noch nicht die Bedingung erfüllt, mindestens 10 Jahre genutzt worden zu sein. Die Maßnahme gilt für die Zeit vom 1. April 2022 bis zum 31. Dezember 2023.

Die Verwaltung hat inzwischen erste Kommentare veröffentlicht, die wir hier (nicht vollständig) zusammenfassen.

Welche Anschaffungen kommen in Frage?

- Photovoltaikanlagen: nicht nur die Paneele, sondern auch der Wechselrichter, die Verkabelung, usw. kommen in Frage. Nicht aber Batterien, intelligente Zähler, Ladegeräte und Elektroarbeiten, die nicht in direktem Zusammenhang stehen.
- Thermische Solaranlagen: nicht nur die Sonnenkollektoren, sondern auch der Pufferspeicher, Wärmetauscher und anderes Zubehör kommt in Frage. Andere sanitäre Arbeiten oder Arbeiten an der Heizung aber nicht.
- Wärmepumpen: auch die eventuell damit zusammenhängenden Arbeiten, wie Bohrungen können für den verminderten MWS-Satz berücksichtigt werden. Achtung: kaum ist diese Maßnahme in Kraft getreten und schon kommt eine erste Einschränkung: sogenannte hybride Wärmepumpen sind ab dem 1. Juli 2022 von der vorübergehenden Senkung der MWS ausgeschlossen. Die Regierung begründet diese Einschränkung damit, dass es in neueren Wohnungen möglich sein muss, Wärmepumpen zu installieren, die ausschließlich mit Elektrizität funktionieren.



Die Verwaltung warnt auch vor Missbrauch und nennt einige Beispiele:

- Eine Akonto-Rechnung, im März 2022 mit 21 % MWS erstellt, nach dem 1. April 2022 per Gutschrift annulliert und durch eine neue Rechnung mit 6 % ersetzt, stellt in den Augen der Verwaltung einen Missbrauch dar.
- Die Verwaltung vertritt den Standpunkt, dass hohe Akonto-Rechnungen, die Ende 2023 ausgestellt werden, und darauf abzielen, noch in den Genuss der 6 %-Regelung zu kommen, ebenfalls einen Missbrauch darstellen, wenn sie nicht der üblichen Vorgehensweise des Installateurs entsprechen.
- Wenn einer oder mehrere der hier angesprochenen Investitionen ursprünglich in einem Gesamtpreis enthalten waren (z.Bsp. bei einem schlüsselfertig erstellten Haus) und im Nachhinein separat von einem Handwerker abgerechnet werden, ist nach Lesart der Verwaltung die Anwendung von 6 % MWS nicht möglich.
- Wie nicht anders zu erwarten: eine Installation, die ausschließlich ein Schwimmbad beheizt, kommt für den verringerten MWS-Satz nicht in Frage.